

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Petitionsausschuss

22.06.2005

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Petition 0461/2004, eingereicht von Kirsi Tanski, finnischer Staatsangehörigkeit, betreffend die Glaubensfreiheit

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin erklärt, dass die Mitarbeiter von Euroscript, eines luxemburgischen Übersetzungsbüros, bei ihrer Einstellung unterschreiben müssen, dass sie nicht Mitglieder der Scientology-Sekte sind. Die Petentin betrachtet dies als Eingriff in die persönliche Freiheit und weist darauf hin, dass die Kommission einer der größten Kunden des Übersetzungsbüros sei.

2. Zulässigkeit

Am 25. Oktober 2004 für zulässig erklärt. Die Kommission wurde gemäß Artikel 192(4) um Auskunft ersucht.

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 22. Juni 2005.

„Bezüglich der von der Petentin gestellten Frage, ob die Aufforderung zur Bestätigung der Nichtzugehörigkeit zur Scientology-Sekte als Eingriff in die persönliche Freiheit betrachtet werden könne, möchte die Kommission auf Folgendes aufmerksam machen.

Aus den der Kommission verfügbaren Informationen geht hervor, dass die Aufforderung zur Abgabe einer solchen Erklärung in früher verwendeten Arbeitsverträgen enthalten war, was zu beinhalten scheint, dass diese Forderung erst nach Einstellung einer Person und nicht im Rahmen des Einstellungsverfahrens selbst gestellt wurde.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission daran erinnern, dass die Richtlinie 2000/78/EG Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung verbietet. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die in der Richtlinie garantierten Rechte bis zum 2. Dezember 2003 in Kraft zu setzen. Die Richtlinie wurde jedoch in Luxemburg noch nicht umgesetzt und die Kommission hat Luxemburg aufgrund

CM572064DE.doc
Externe Übersetzung

PE 360.132v01-00

dieser Unterlassung an den Europäischen Gerichtshof verwiesen.

Wie in dem von externen Übersetzern der Kommission unterzeichneten Vertrag über Übersetzungsleistungen bestimmt, müssen Auftragnehmer der Kommission Angaben zu ihren Unterauftragnehmern und den von ihnen beschäftigten Mitarbeitern machen. Diese Angaben erstrecken sich jedoch nicht auf solche vertraglichen Abmachungen mit Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern wie die von der Petentin erwähnten.

Die Kommission wird weiterhin alles in ihrer Macht Stehende tun, um gegen ungebührliche Einschränkungen der persönlichen Freiheit vorzugehen. Das gilt auch für ihre Beziehungen zu ihren Auftragnehmern.“